

Friedhofssatzung
der Stadt Bad Breisig
für den
Bestattungsplatz
RheinRuhe
vom 24. September 2007

Der Stadtrat von Bad Breisig hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz –GemO- i.d.F. vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie der §§ 2 (3), 5 (2) und 6 (1) des Bestattungsgesetzes (BeStG) vom 4.3.1983 (GVBl. S. 69) in der zur Zeit geltenden Fassung, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Bestattungsplatz RheinRuhe, gelegen auf dem rheinseitigen Bereich der Augustenhöhe der Stadt Bad Breisig. Der Bestattungsplatz RheinRuhe umfasst Teile des folgenden Waldgrundstücks:

Gemarkung Niederbreisig, Flur 23, Flurstück 2/209

Die Bestattungsflächen befinden sich im Eigentum der Stadt Bad Breisig.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Der Bestattungsplatz RheinRuhe ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Stadt Bad Breisig.
- (2) Der Bestattungsplatz RheinRuhe dient der Bestattung derjenigen Personen, die durch Vereinbarung mit der Stadt ein Recht zur Beisetzung erworben haben.
- (3) Es dürfen nur biologisch abbaubare Urnen beigesetzt werden. Die Belegungstiefe beträgt mindestens 0,50 m ab Oberkante der Urne.

§ 3

Öffnungszeiten

- (1) Zum Schutz der Fauna ist das Betreten des Bestattungsortes RheinRuhe täglich grundsätzlich von einer Stunde nach Sonnenaufgang bis einer Stunde vor Sonnenuntergang auf eigene Gefahr gestattet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann das Betreten des Bestattungsortes RheinRuhe oder einzelner Teilflächen untersagt werden.
- (3) Bei Sturm und während eines Gewitters ist der Bestattungsort RheinRuhe geschlossen und darf nicht betreten werden.

§ 4

Verhalten im Bestattungsort RheinRuhe

- (1) Die Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten.
- (2) Auf dem Bestattungsort RheinRuhe ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen, Rollstühle und Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung sowie Fahrzeuge der RheinRuhe-Verwaltung sind ausgenommen,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe während einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung der RheinRuhe-Verwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen,
 - f) den Bestattungsort RheinRuhe und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - g) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Bestattungsortes RheinRuhe und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 5

Urnengrabplatz, Gestaltung, Markierungen

- (1) Auf dem Bestattungsplatz RheinRuhe erfolgt die Beisetzung ausschließlich im Wurzelbereich der hierfür vorgesehenen und registrierten Bäume. An diesen Bäumen ist eine Plakette mit der Registriernummer angebracht, um das Auffinden zu erleichtern.
- (2) In jedem Grabplatz darf nur eine Urne beigesetzt werden.
- (3) Der Urnengrabplatz auf dem Bestattungsplatz RheinRuhe bleibt Natur belassen. Grabsteine, Grabschmuck oder andere Kennzeichen sind nicht zulässig. Das Anbringen eines Markierungsschildes in der Größe von 12 x 10 cm am Grabbaum mit Name, Geburts- und Todesdatum des Verstorbenen ist zulässig. Die Anbringung des Markierungsschildes erfolgt nach Maßgabe der Stadt Bad Breisig.

§ 6

Gemeinschaftsbaum, Allgemeines

- (1) Je Gemeinschaftsbaum werden maximal 12 Urnengrabplätze im Radius von 3 m ausgewiesen.
- (2) Die Bäume und Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Bad Breisig. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (3) Natürliche Beeinträchtigungen durch Bäume, Pflanzen und Tiere sind zu dulden.

§ 7

Durchführung der Beisetzung

- (1) Die Beisetzung ist der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden und bedarf deren Zustimmung. Der Anmeldung ist die Bestattungserlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde und eine Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
- (2) Beisetzungen sind nur in der Zeit zwischen 08.00 Uhr und 18.00 Uhr zulässig.
- (3) An den Beisetzungen nimmt neben den Angehörigen auch ein Vertreter der Stadt Bad Breisig teil.

§ 8

Ruhezeit, Umbettung

- (1) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 15 Jahre.
- (2) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden. Eine Umbettung von Aschen ist nur mit schriftlicher Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde gestattet.

§ 9

Nutzungsrecht

- (1) Das Nutzungsrecht an Grabplätzen sowie an Gemeinschaftsbäumen wird durch Urkunde für einen Zeitraum von 50 Jahren verliehen.
- (2) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts um weitere 50 Jahre ist möglich.
- (3) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - d) auf die Eltern,
 - e) auf die Geschwister,
 - f) auf sonstige Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt.

- (4) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 3 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

§ 10

Haftung

- (1) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Bestattungsortes RheinRuhe sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine über die allgemeine Verkehrssicherungspflicht hinaus gehenden Obhuts- und Überwachungspflichten.
- (2) Im übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (3) Soweit nach dieser Satzung mehrere Nutzungsberechtigte zu einer Leistung verpflichtet sind oder in Anspruch genommen werden können, haften diese als Gesamtschuldner.

§ 11

Ausnahmen

Von den Vorschriften dieser Satzung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfalle, soweit es mit Zweck und Ordnung des Bestattungsortes RheinRuhe vereinbar ist, auf Antrag aus wichtigem Grunde Ausnahmen zulassen.

§ 12

Gebühren

Für die Benutzung des von der Stadt verwalteten Bestattungsortes RheinRuhe sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

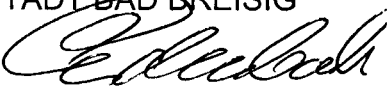
- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung für den Bestattungsort RheinRuhe verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

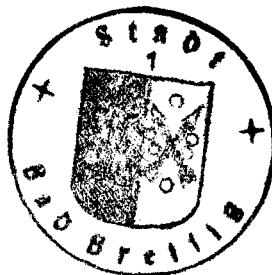
§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Breisig, den 24. September 2007
STADT BAD BREISIG



Weidenbach
Bürgermeister



Hinweis nach Paragraph 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (Gemo):

Diese Satzung gilt bei Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen, wenn nicht jemand vor Ablauf dieser Frist die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Bad Breisig unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Ist eine Rechtsverletzung fristgerecht geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Breisig, den 24. September 2007
STADT BAD BREISIG


Weidenbach
Bürgermeister